Textliche Festsetzungen

§ 1 **Art der baulichen Nutzung: Gliederung der Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 6, 7 und 9 BauNVO)**

(1) In den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 196 (Abstandsklasse I bis VII) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 179 - 196 (Abstandsklasse VII der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(5) Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind nicht zulässig.

(6) Die nach § 8 (3) Nr. 1 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) sind nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

(7) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 1a **Art der baulichen Nutzung: Gliederung der Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 8 und 9 BauNVO)**

(1) In den mit der Ziffer 1a gekennzeichneten Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 196 (Abstandsklasse I bis VII) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 179 - 196 (Abstandsklasse VII der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(5) Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind nicht zulässig.

(6) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,2 und 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 2 **Art der baulichen Nutzung: Gliederung der Gewerbegebiete nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 6, 8 und 9 BauNVO**

(1) In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 196 (Abstandsklasse I bis VII) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 179 - 196 (Abstandsklasse VII der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(5) Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind nicht zulässig.

(6) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,2 und 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 3 **Art der baulichen Nutzung: Gliederung der Gewerbegebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5, 7 und 9 BauNVO)**

(1) In den mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 178 (Abstandsklasse I bis VI) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 149 - 178 (Abstandsklasse VI der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(5) Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind nicht zulässig.

(6) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,2 und 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 3 a **Art der baulichen Nutzung: Gliederung der Gewerbegebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 8 und 9 BauNVO)**

(1) In den mit der Ziffer 3a gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 178 (Abstandsklasse I bis VI) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 149 - 178 (Abstandsklasse VI der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(5) Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind nicht zulässig.

(6) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 4 **Art der baulichen Nutzung: Gliederung der Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 6, und 9 BauNVO)**

(1) In den mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig, nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 178 (Abstandsklasse I bis VI) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 149 - 178 (Abstandsklasse VI der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(5) Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind nicht zulässig.

(6) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 5 **Art der baulichen Nutzung: Gliederung der Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 8, 7 und 9 BauNVO)**

(1) In den mit der Ziffer 5 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 148 (Abstandsklasse I bis V) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 83 - 148 (Abstandsklasse V der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(5) Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind nicht zulässig.

(6) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 5 a **Art der baulichen Nutzung: Gliederung der Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 8 und 9 BauNVO)**

(1) In den mit der Ziffer 5a gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig, nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 148 (Abstandsklasse I bis V) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 83 - 148 (Abstandsklasse V der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(5) Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind nicht zulässig.

(6) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 6 **Art der baulichen Nutzung: Gliederung der Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 6, und 9 BauNVO)**

(1) In den mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig, nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 148 (Abstandsklasse I bis V) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 83 - 148 (Abstandsklasse V der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(5) Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind nicht zulässig.

(6) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 7 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

In dem mit der Ziffer 7 gekennzeichneten Baugebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des Kfz-Verkehrs der Mengeder Straße, der L 609 n, der Oberfeldstraße, der Parsevalstraße, des Schienenverkehrs der Stadtbahn und der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG bzw. der Lärmemissionen der zentralen Wasserhaltung für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart		Mittelungspegel
1.	Schlafräume nachts	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2.	Wohnräume tagsüber	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrißgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster entsprechend der VDI-Richtlinie 2719, Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlaß vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1448) des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

§ 8 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB**

Die mit der Ziffer 8 und dem Raster gekennzeichneten Flächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Ausfahrten und Zu- und Ausgänge mit standortgerechten, flachwurzelnden Sträuchern und Stauden gemäß der nachstehenden Pflanzenliste zu bepflanzen.

Pflanzliste

Cornus sanguinea	- Hartriegel
Sambucus nigra	- Holunder
Salix caprea	- Salweide
Viburnum opulus	- Schneeball
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Hedera helix	- Efeu
Anemona nemorosa	- Buschwindröschen
Authyrium filofemina	- Frauenfarn
Dryopteris dilatata	- Breiter Wurmfarn
Milium effusum	- Flattergras
Poa nemoralis	- Hainrispengras
Deschampsoia caespitosa	- Rasenschmiele
Oxalis acetosella	- Sauerklee
Luzula pilosa	- Hainsimse
Polygonatum multiflorum	- Vielblütige Weißwurz
Viola Silvestris	- Waldveilchen

Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

§ 9 **Bepflanzungen von Stellplatzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)**

Die mit der Ziffer 9 gekennzeichneten Stellplatzanlagen und die Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen in den Baugebieten, die mit der Ziffer 9 gekennzeichnet sind, sind durch Pflanzflächen so zu gliedern, daß alle 5 Stellplätze eine Pflanzfläche (Baumscheibe) mindestens in Größe eines Stellplatzes entsteht.

Die Bepflanzung der Fläche hat durch je einen standortgerechten, heimischen, großkronigen Laubbaum, z. B. Spitzahorn, Bergahorn, Eiche, Linde (Anpflanzstammumfang mind. 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich, Anpflanzhöhe mind. 2,50 m) pro 5 Stellplätze zu erfolgen. Die jeweiligen Pflanzflächen (Baumscheiben) sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen oder Stauden vollständig dicht zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

§ 10 **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**

(1) Der Anlieger Oberfeldstraße 20 hat das Recht, die mit dem Symbol (A) gekennzeichnete Fläche hat das Recht, diese Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten.

(2) Die Dortmunder Stadtwerke haben das Recht, die mit dem Symbol (B) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

(3) Die Dortmunder Stadtwerke haben das Recht, die mit dem Symbol (C) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, und Fahrrecht zu belasten.

(4) Die Dortmunder Stadtwerke und die Ruhrgas AG haben das Recht, die mit dem Symbol (D) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(5) Die Stadt Dortmund, die Ruhrgas AG und die Dortmunder Stadtwerke haben das Recht, die mit dem Symbol (E) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(6) Die Ruhrgas AG hat das Recht, die mit dem Symbol (F) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(7) Die Thyssen AG und die Ruhrkohle AG haben das Recht, die mit dem Symbol (G) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(8) Die Thyssen AG hat das Recht, die mit dem Symbol (H) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(9) Die Ruhrgas AG und die Ruhrkohle AG haben das Recht, die mit dem Symbol (I) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(10) Die Ruhrkohle AG hat das Recht, die mit dem Symbol (K) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(11) Die Ruhrkohle AG hat das Recht, die mit dem Symbol (L) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahrrecht zu belasten.

(12) Die Ruhrkohle AG hat das Recht, die mit dem Symbol (M) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

(13) Die Thyssen AG hat das Recht, die mit dem Symbol (N) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

(14) Die Ruhrkohle AG hat das Recht, die mit dem Symbol (O) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten.

HINWEISE

a) **Altlastenbereiche (Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)**

Ehem. Zeche und "alte Kokerei" Hansa

Die nachfolgend genannten Hinweise aus Altlastensicht sind Bestandteil des Sanierungs- und Aufbereitungskonzeptes:

1 Sämtliche Baumaßnahmen im Bereich der ehem. Zeche und der "alten Kokerei" sind gutachterlich zu begleiten.

2 Die Grundstücksaufbereitung erfolgt generell für nicht unterkellerte Bauwerke. Die Aufbereitungsebene wird 0,7 bis 1,0 m unter der neuen Benutzeroberfläche (z. B. Oberkante Hallenfußboden) liegen.

3 Eingriffe in den Anschüttungskörper, die im Zuge der Erschließung und Gebäudegründung erforderlich werden, sind zu minimieren. Bei der Aufbereitung anfallendes, organoleptisch auffälliges Aushubmaterial (mit Schadstoffen in visköser oder flüssiger Phase z. B. Teeröle) ist auszusortieren und ggf. zu behandeln bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

4 Im südöstlichen Bebauungsplan-Bereich ist auf der mit dem Raster gekennzeichneten Fläche die Errichtung einer Stellplatzanlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt. Unter der Stellplatzfläche soll der Einbau kontaminierten Bodenmaterials unter nachstehenden Bedingungen erfolgen:

- vollige Umschließung der Ablagerungen durch geeignete Dichtungssysteme ("Kapsel"; mind. 2 m oberhalb des höchsten Grundwasserstandes),
- flüssige und zähflüssige Schadstoffe (Mineralöle, Teeröle etc.) dürfen dort nicht gelagert werden. Sie sind außerhalb des Plangebietes ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Detailausführung der "Kapsel" ist vor Realisierung der Maßnahmen mit dem Umweltamt der Stadt Dortmund abzustimmen.

5 Nach erfolgter Flächenaufbereitung kann im Zuge der Gebäudeerstellung überschüssiger Baugrubenaushub der Fundamente (Flachgründungen vorgesehen) unter der Bodenplatte der zu errichtenden Bauwerke eingebaut werden.

6 Die Versickerung von gefaßtem Oberflächenwasser über Sickerschächte, -rigolen o. ä. ist aufgrund der Gefährdung des Grundwassers durch die Erhöhung der Schadstoffmobilität auszuschließen. Die vollständige Ab- und Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in der Vorflut ist sicherzustellen.

7 Das Grundwasser ist für eine Trink- oder Brauchwassernutzung ungeeignet. Es gelten die wasserrechtlichen Bestimmungen.

8 In Freiflächenbereichen ist grundsätzlich ein mind. 0,7 m mächtiger Auftrag von Vegetationsboden (Lehm, Oberboden) ab der Aufbereitungsebene vorzusehen.

9 Sofern im Bereich der "Alten Schmiede" und des "Schalthauses" sensible Nutzungen (z. B. soziale Einrichtungen mit Kinderspielflächen) realisiert werden sollen, ist in entsprechenden Freiflächenbereichen ein Auftrag von sauberem Bodenmaterial in einer Mindestmächtigkeit von 1,0 m erforderlich. Zwischen dem belasteten, aufbereiteten Untergrund und dem sauberen Bodenhorizont ist eine Signalschicht (z. B. in Form eines Geotextilties) vorzusehen. Sandspielbereiche sind mit einer Grabesperre im Sohlbereich zu versehen.

10 Das Anlegen von Nutzgärten ist unzulässig.

11 In dem mit einem Punktraster gekennzeichneten Bereich (alte Kokerei) sind in den mit Bauwerken zu überbauenden Zonen ggf. Diffusionssperren oder Bodenluftdrainagen wegen der dort vorhandenen leicht-flüchtigen Schadstoffen vorzusehen. Ausführungsdetails werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

12 Verkehrs-, Lager- und Parkplätze sind mit einer "dichten" Abdeckung (Asphalt, Verbundsteinpflaster o. ä) weitgehend wasserundurchlässig auszubilden. Notwendige Baumscheiben und Grünbereiche in den öffentlichen Verkehrsflächen sind davon ausgenommen. Hier gilt die Maßgabe der Abdeckung mit mit sauberem Vegetationsboden in einer Mächtigkeit von mind. 0,7 m.

13 Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind in einem Kanal- oder Leitungsbett aus sauberem Bodenmaterial zu verlegen. Die Kanalbrassen, die tiefer als die Abtragsebene liegen, sind bis zur Kanalsohle und Kanalbett aufzubereiten und mittels Signalschicht (z. B. Geotextilties) sichtbar von den nicht aufbereiteten Bodenpartien zu trennen.

14 Es ist durch eine Grunddienstbarkeit sicherzustellen, daß die in dem Übersichtsplan (Anlage 2) zur Begründung des Bebauungsplanes Hu 126 vom dargestellten vorhandenen Grundwasser beobachtungspegel, die für die weitere Beobachtung benötigt werden, zugänglich bleiben und genutzt werden können. Das gleiche gilt für die ggf. in benachbarten Bereichen später zu errichtenden neuen Pegel. Der Rückbau und die Neuerrichtung von Grundwasserbeobachtungspegeln darf nur in Abstimmung mit folgenden Stellen vorgenommen werden:

1 Staatliches Umweltamt
Heintzstraße 44
58097 Hagen

2 Umweltamt der Stadt Dortmund
Katharinenstraße 12
44137 Dortmund

3 Bergamt Kamen
Poststraße 4 a
59154 Kamen

4 DMT-Institut für Wasser- und Bodenschutz
Franz-Fischer-Weg 61
45307 Essen

5 Landesentwicklungsgesellschaft NW
Postfach 30 05 61
44234 Dortmund

15 Nach Durchführung der im Sanierungs- und Aufbereitungskonzept beschriebenen Maßnahmen besteht die Möglichkeit der Realisierung von betriebsbedingten Wohnungen ab dem 1. Obergeschoß (siehe textliche Festsetzungen). Im Bereich der ehemaligen Kokerei Hansa (Punktrasterkennzeichnung im Planeinkauf) ist unter Vorsorgegesichtspunkten eine Wohnnutzung generell ausgeschlossen (siehe textliche Festsetzung 6).

16 Im Bereich der geplanten Bauwerke im WA-Gebiet (Mengeder Straße proj. Nr. 87 bis 103) sind Bodenluftuntersuchungen durchzuführen (Untersuchungsparameter: Methan, leichtfl. BTX), deren Ergebnisse ggf. in Form von Diffusionssperren oder Bodenluftdränagen unter den Gebäuden Berücksichtigung finden müssen. In Kinderspielbereichen innerhalb des WA-Gebietes ist eine Mindestmächtigkeit der Abdeckschicht aus sauberem Boden von 1,0 m erforderlich. Sandspielflächen sind mit einer Grabesperre im Sohlbereich zu versehen.

Ehem. Tankstelle Mengeder Straße 88

Folgende Auflagen und Nebenbestimmungen werden - abgestimmt auf die konkreten Bauplanungen - Bestandteile der Baugenehmigung werden.

17 Zukünftige Baumaßnahmen auf dieser Fläche sind gutachterlich zu begleiten. Es ist mit evtl. Mehrkosten z. B. für die Entsorgung verunreinigten Materials, den Auftrag von unbelastetem Boden etc. zu rechnen.

18 Die oberflächennahen Bereiche mit starken Mineralölkontaminationen (Sanierungszielwert 500 mg/kg) sind näher einzugrenzen und auszukoffern.

19 In zukünftigen Freiflächenbereichen ist ein Auftrag von unbelastetem Vegetationsboden ggf. nach vorhergem Abtrag in einer Mächtigkeit von mind. 0,5 m notwendig. In Kinderspielbereichen muß die unbelastete Bodenschicht eine Mächtigkeit von mind. 1,0 m aufweisen. Zusätzlich sind Sandspielbereiche mit einer Grabesperre im Sohlbereich zu versehen.

20 Anfallender Erdaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

21 Im übrigen sind Untergrundverunreinigungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, gemäß § 29 Abs. 4 und 5 Landesabfallgesetz NW in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW Bl. 250 ff.) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abfallgesetz vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410 ff.) unverzüglich der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund anzuzeigen.

b) **Niederschlagswasser**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hu 126/1 ist in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 21.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.1986, zu prüfen, ob der Abfluß des Niederschlagswassers von Dach- und Hof-flächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Rückhaltung, zu vermindern oder marktich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.
Quellen, Bachläufe und Drainungen von Freiflächen dürf